

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 DVR 0024279
VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1 TEL. 711 32 / Kl. 1202 TELEFAX 711 32 3780

Zl. 12-43.00/99 Gm/Pz

Wien, 15. September 1999

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Bundesstatistik – Bun-
desstatistikgesetz 2000

Bezug: Ihr Schreiben vom 25. 1. 1999,
GZ 180.310/10-I/8/99

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger gibt zum vorliegenden Bundesstatistikgesetz 2000 folgende Stellungnahme ab:

Zu § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 3:

Aus unserer Sicht kann dem im Entwurf enthaltenen Grundsatz der Unentgeltlichkeit nicht beigezogen werden, dies insbesondere auf folgenden Gründen:

Dadurch, daß das Statistische Zentralamt die Daten nicht nur mehr unmittelbar beim Respondenten, sondern auch bei öffentlichen Regierungs- und Verwaltungsstellen erheben kann, kommt es zu einer Verschiebung der Kostenlast zu diesen Einrichtungen. Die Erläuterungen begründen diese neue Verpflichtung zur unentgeltlichen Bereitstellung von Daten durch Stellen, die öffentlich zugängliche Register führen oder Verwaltungsdaten innehaben, insofern, als auch Respondenten verpflichtet seien, unentgeltlich Auskunft zu erteilen.

Hiebei wird jedoch übersehen, daß öffentliche Register oder Verwaltungsstellen in vielen Fällen für statistische Erhebungen mit einem erheblichen Programmieraufwand belastet sind, da die Daten zwar elektronisch gespeichert werden, aber die für die Erhebung notwendige Vernetzung oft nicht vorliegt.

Im gegenständlichen Entwurf ist nur dem Statistischen Zentralamt ein Kostenersatz (gemäß § 34) zugesichert, nicht jedoch den vorgenannten Stellen, womit – wie bereits eingangs erwähnt – eine Kostenverschiebung zu Lasten dieser Stellen erfolgt. Sollte für statistische Erhebungen tatsächlich ein erhöhter Verwaltungsaufwand entstehen, müßte ein Kostenersatz für die betroffenen Stellen vorgesehen werden. Ohne eine Kostenersatzbestimmung für die Sozialversicherung wird zu bedenken sein, daß sich ein etwaiger Mehraufwand sonst in anderen Bereichen, insbesondere als Belastung des Bundes, seinen Niederschlag finden wird (Bundesbeitrag).

Zusätzlich weisen wir darauf hin, daß Sozialversicherungsträger oft Daten übermittelt bekommen, die in weiterer Folge nicht auf Dauer EDV-mäßig erfaßt bzw. wieder gelöscht werden (z. B. Wohnort), da die dauernde Datenerfassung für den Vollzug von sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften nicht notwendig ist (Abrechnungsbelege, Krankschreibungen etc.).

In diesem Zusammenhang wird daher angeregt, § 4 Abs. 3 des Gesetzesentwurfes insofern zu präzisieren, als infolge einer in § 4 enthaltenen Anordnung keinesfalls die Notwendigkeit einer zusätzlichen Datenspeicherung bei einer auskunftspflichtigen Stelle nach sich ziehen darf.

Zu § 22 (im Entwurf numerisch irrtümlich mit § 21 vertauscht):

Es ist klar, daß die vorgesehene zentrale klassifikatorische Zuordnung durch das Statistische Zentralamt die (übliche) sofortige Vergabe interner Ordnungsbegriffe nicht behindern kann.

Wenn dies nicht gewährleistet ist, müßten im Meldewesen der Sozialversicherung künftig für alle neuen Dienstgeber (neue Betriebe) zur Zuordnung der Wirtschaftsklasse Anträge an das Österreichische Statistische Zentralamt gestellt werden. Zwischenzeitlich müßten die Meldungen evident gehalten werden - und je nach Dauer diese Vergabe könnten bis dahin keine Versicherungsverhältnisse gespeichert wer-

- 3 -

den (sowie in Folge keine leistungsrechtlichen Auskünfte bzw. Leistungen übernommen werden).

Der Hauptverband geht (insbesondere angesichts der derzeitigen Entwicklung im Meldewesen (Schwarzarbeitsgesetz, unverzügliche Meldungen, Call-Center) daher davon aus, daß dies nicht gewollt ist – regt aber (um Unklarheiten zu vermeiden) an, dies auch gesetzlich klarzustellen.

* * *

Diese Stellungnahme wurde wunschgemäß auch per e-mail an

alois.schittengruber@bka.at und

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

übermittelt sowie schriftlich (25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates) nachgesandt.

Hochachtungsvoll
Der Generaldirektor: